



VERFAHREN ZUR PROJEKTBEWERTUNG

3.Version: 21.06.2016

www.by-cz.eu



Ziel ETZ
Freistaat Bayern –
Tschechische Republik
2014–2020 (INTERREG V)



Europäische Union
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

ZIELSETZUNG DES VERFAHRENS

Ziel ist es, mit einem angemessenen Aufwand die Aufteilung der Projekte in qualitativ-gute und qualitativ-schlechte Projekte (Projekte, die unvollständig sind, thematisch nicht zutreffend sind, die nicht zur Erfüllung des Programms beitragen etc.) zu erreichen.

Das Bewertungssystem dient damit der Sicherstellung folgender Aspekte:

- Transparenz – Bewertung nach genau beschriebenen Regelungen, die dokumentiert und überprüfbar ist,
- Vergleichbarkeit – Bewertung nach gleichen Maßstäben; Möglichkeit ähnliche Projekte zu vergleichen,
- Objektivität – Einbeziehung externer Fachstellen.

Die Projektbewertung schließt direkt an den positiven Abschluss der Antragsprüfung an.

1 PROJEKTBEWERTUNG

Die Projektbewertung setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, die unabhängig voneinander und parallel ablaufen können. Das Gemeinsame Sekretariat (GS) überprüft zusammen mit den zuständigen Bezirken/Regierungsbezirken die grenzübergreifende Wirkung des Projekts. Die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis des Ergebnisses der Zulässigkeitsprüfung durch das GS. Die inhaltliche Bewertung des Projektinhalts erfolgt jeweils national durch Nationale Experten. Weiterhin erfolgt eine Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen durch das GS.

In der Bewertung kann ein Projekt maximal 100 Punkte erhalten. Die Punkte verteilen sich dabei entsprechend der Verteilung in Tabelle 1 auf die einzelnen Abschnitte der Bewertung.

Tabelle 1 | Verteilung der Punkte auf die einzelnen Abschnitte der Bewertung

Bewertungsabschnitte	Maximale Punktzahl
Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	10
Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung	30
Bewertung der inhaltlichen Qualität	50
Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen	10

1|1 An der Bewertung beteiligte Stellen

An der Projektbewertung beteiligen sich die folgenden Stellen:

- das GS,
- die Bewertungsstellen,
- nationale Experten.

Die Funktion der Bewertungsstelle übernehmen Vertreter der Regierungen (BY) / Bezirke (CZ) unter der Voraussetzung, dass eine personelle Trennung und Unabhängigkeit der Funktionen zwischen der antragsbearbeitenden Stelle und der Bewertungsstelle sowie zwischen der Bewertungsstelle und der Abstimmung im Begleitausschuss (BA) sichergestellt ist. Im Falle, dass eine personelle Trennung der Funktionen nicht möglich ist, bzw. die Unabhängigkeit nicht sichergestellt werden kann, übernimmt die Aufgaben der Bewertungsstelle das GS.

1|2 Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt anhand der unter Artikel 12 Absatz 4 VO (EU) Nr. 1299/2013 angeführten Anforderungen an die Zusammenarbeit der Partner.

Folgende Kriterien sind zwingend zu erfüllen:

- gemeinsame Ausarbeitung,
- gemeinsame Durchführung.

Weiterhin ist eines der beiden folgenden Kriterien zu erfüllen:

- gemeinsames Personal,
- gemeinsame Finanzierung.

Die Vergabe der Punkte erfolgt anhand der Checklisten zur Plausibilitätsprüfung, welche durch die antragsbearbeitende Stelle des Leadpartners an das GS übermittelt werden. Auf der Basis der Checkliste werden durch das GS in einem standardisierten Prüfvermerk jeweils 5 Punkte pro erfülltes Kriterium „gemeinsames Personal“ und „gemeinsame Finanzierung“ vergeben. Dies bedeutet, dass jedes Projekt in diesem Schritt mind. 5 Punkte erhalten muss und nur Projekte, die alle 4 Kriterien erfüllen, erhalten insgesamt 10 Punkte.

1|3 Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung

Die Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung erfolgt für das Gesamtprojekt durch das GS und für den entsprechenden nationalen Teil durch die zuständige Bewertungsstelle der Regierung /des Bezirks, die auch die Funktion der antragsbearbeitenden Stelle für das Projekt inne hat. Die unter 1.1 definierte Aufgabentrennung muss eingehalten werden¹.

Die Bewertung erfolgt schriftlich anhand eines standardisierten Prüfvermerks, der die Prüffragen mit der vorgegebenen Punkteskala enthält. Insgesamt können bei dieser Bewertung maximal 30 Punkte vergeben werden. Es werden pro Frage maximal 5 Punkte vergeben, wobei entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte vergeben werden können.

Ergebnis der Bewertung ist ein Prüfvermerk, in welchem die zuständige Bewertungsstelle und das GS die Punktbewertung, die Empfehlungen für den BA, und die verbale Begründung anführen. Das GS berechnet anschließend aus den Bewertungen einen Durchschnittswert.

1|4 Bewertung der inhaltlichen Qualität

Jedes Projekt wird getrennt auf der bayerischen und tschechischen Seite durch die jeweiligen nationalen Experten bewertet.

1|4|1 Nationale Experten

Die Besetzung der Nationalen Experten wird auf bayerischer und tschechischer Seite getrennt vorgenommen. Auf bayerischer Seite erfolgt die Einsetzung der Experten durch die fachlich zuständigen Bayerischen Staatsministerien. Auf tschechischer Seite werden die Experten durch die Bezirke nominiert.

Nationale Experten in Bayern:

- je ein Vertreter des/der fachlich zuständigen Ministeriums/Ministerien bzw. auch Vertreter der nachgeordneten Fachstellen,
- bei Projekten in der Prioritätsachse 4 können die Vertreter der Ministerien/der nachgeordneten Fachstellen durch Vertreter der Bewertungsstelle ersetzt werden, falls kein Ministerium fachlich zuständig ist.

¹ Falls die personelle Aufgabentrennung nicht sichergestellt werden kann, übernimmt das GS nicht die Funktion der Bewertungsstelle, sondern gibt lediglich die Bewertung für das Gesamtprojekt ab.

Mitglieder der Nationalen Expertengruppe in der Tschechischen Republik:

- ein Experte nominiert für jeden Bezirk²,
- ein Vertreter der Bewertungsstelle aus dem Bezirk, der die Funktion der antragsbearbeitenden Stelle inne hat,
- bei Projekten in der Prioritätsachse 4 können die Experten durch Vertreter der Bewertungsstellen der anderen Bezirke ersetzt werden³.

Sofern der Experte eine Institution vertritt, die selbst als Projektträger auftritt, darf er sich nicht an der Bewertung beteiligen.

1|4|2 Ablauf der Bewertung der inhaltlichen Qualität durch die Nationalen Experten

Die Unterlagen für die Bewertung der inhaltlichen Qualität werden den Experten von der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle (BY) bzw. Bewertungsstelle (CZ) elektronisch übermittelt. Den Experten müssen für die Bewertung alle notwendigen Unterlagen zum Projekt (Antrag / gemeinsame und jeweils nationale Anlagen) elektronisch oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bedarf kann in der Gesamtkoordination durch die antragsbearbeitende Stelle (BY) bzw. Bewertungsstelle (CZ) eine ergänzende Stellungnahme weiterer Experten eingeholt werden. Diese Stellungnahme wird den zuständigen nationalen Experten, die die Bewertung durchführen, zur Verfügung gestellt.

Die Bewertung der inhaltlichen Qualität erfolgt anschließend schriftlich anhand eines standardisierten Prüfvermerks, der die Prüffragen mit der vorgegebenen Punkteskala enthält. Insgesamt können bei dieser Bewertung maximal 50 Punkte vergeben werden. Es werden pro Frage maximal 5 Punkte vergeben, wobei entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte vergeben werden können.

Den vollständig ausgefüllten Prüfvermerk mit der Punktbewertung, den Empfehlungen für den Begleitausschuss und der verbalen Begründung übermitteln die Experten der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle /Bewertungsstelle, die alle nationalen Bewertungen dem Gemeinsamen Sekretariat zusendet. Das GS berechnet zuerst einen bayerischen bzw. tschechischen Durchschnitt der Bewertungen und anschließend den gemeinsamen Durchschnitt für Bayern und Tschechien.

² Für jeden Bezirk ein Experte, d.h. insgesamt 3 Experten.

³ Für jeden Bezirk ein Mitarbeiter der Bewertungsstelle, d.h. insgesamt 2 Mitarbeiter der anderen Bezirke plus ein Mitarbeiter der Bewertungsstelle des Bezirks, der die Funktion der antragsbearbeitenden Stelle wahrnimmt.

1|5 Ablauf der Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen durch GS

Die Bewertung des Beitrags des Projekts zu den Programmzielen sowie den Outputindikatoren erfolgt durch das GS. Die Bewertung erfolgt schriftlich anhand eines standardisierten Prüfvermerks, in welchem das GS die Punktbewertung anhand der vorgegebenen Punkteskala vergibt und die verbale Begründung anführt. Insgesamt können bei dieser Bewertung maximal 10 Punkte vergeben werden. Es werden pro Frage maximal 5 Punkte vergeben, wobei entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte vergeben werden können.

1|6 Gesamtbewertung

Die Gesamtbewertung erfolgt durch das GS. Die Punkte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie des Beitrags zu den Programmzielen und die Durchschnitte der Bewertungen der grenzübergreifenden Wirkung und der Bewertung der inhaltlichen Qualität werden addiert, um die finale Punktzahl zu errechnen.

Das Ergebnis wird im Falle einer Dezimalzahl immer auf ganze Zahlen abgerundet.

Für den BA wird durch das GS zu jedem Projekt ein Bewertungsblatt erstellt, aus dem die erreichte Punktzahl in jeder der vier Bewertungsabschnitte, die Gesamtpunkte, alle Empfehlungen der Bewerter, und alle Fragen, die mit 0 Punkten bewertet wurden, enthalten sind. Die Begründung für die Bewertung wird nicht in das Bewertungsblatt aufgenommen, den Mitgliedern des BAs wird sie aber auf Aufforderung zur Verfügung stehen.

2 BEGLEITAUSSCHUSS (BA)

Als Grundvoraussetzung für die Behandlung eines Projektes im BA gilt die Erreichung von mind. 70 Punkten in der Gesamtprojektbewertung. Alle Projekte, die unter dieser Grenze liegen, werden dem BA lediglich zur Information vorgelegt bzw. es wird gemäß des Grundsatzbeschlusses zur „Vorlage von Projekten an den Begleitausschuss“ weiter mit ihnen verfahren. Bei diesen Projekten wird das Bewertungsblatt dem BA zur Kenntnis vorgelegt. Projekte, deren Punktzahl oberhalb dieser Grenze liegt, werden dem BA zur Behandlung vorgelegt.

Der BA entscheidet frei über alle zur Behandlung vorgelegten Projekte und ist dabei nicht an die vergebenen Punkte gebunden. Im Falle einer Ablehnung eines Projektes muss eine Begründung der Ablehnung mit Bezugnahme auf die Projektbewertung erfolgen.

Den Antragstellern, deren Projekt die Punktegrenze nicht überschreitet, werden die Ergebnisse der Projektbewertung (erreichte Punktzahl sowie Begründung)

mitgeteilt. Allen anderen Antragsstellern werden die Ergebnisse auf Nachfrage ebenfalls mitgeteilt.

3 ZEITLICHER ABLAUF (INDIKATIV)

Arbeitsschritt	Zuständige Stelle	Termin
Antragsstellung		Bis 15 Wochen vor BA
Antragsprüfung (5 Wochen)		
Zulässigkeitsprüfung	Antragsbearbeitende Stelle	Bis 10 Wochen vor BA
Prüfung auf Programmkonformität	GS	Bis 10 Wochen vor BA
Projektbewertung (5 Wochen)		
Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	GS	Bis 5 Wochen vor BA
Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung	GS + Bewertungsstelle	Bis 5 Wochen vor BA
Bewertung der inhaltlichen Qualität	Nationale Experten + Bewertungsstelle in CZ	Bis 5 Wochen vor BA
Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen	GS	Bis 5 Wochen vor BA
Gesamtbewertung	GS	Bis 3 Wochen vor BA
Abschließende Antragsprüfung	Antragsbearbeitende Stelle	Bis 2 Wochen vor BA
Versand Unterlagen	GS	2 Wochen vor BA

Die Verwaltungsbehörde setzt im Einklang mit der Nationalen Behörde eine Frist für den Antragseingang für den BA fest.

4 BESCHWERDEVERFAHREN

Die Rahmenbedingungen des Beschwerdeverfahrens gemäß Artikel 74 (3) der VO (EU) Nr. 1303/2013 wurden im Programmdokument festgelegt. Jeder Antragssteller hat die Möglichkeit sich auf diesem Wege über eine Entscheidung einer am Programm beteiligten Stelle zu beschweren.